



Die neue Datenschutzgrundverordnung – EU DSGVO

# Themenschwerpunkte

- Einführung DSGVO
- Was bedeutet die Rechenschaftspflicht?
- Wann besteht eine Informationspflicht und welche Informationen müssen gegeben werden?
- Wie muss eine Einwilligungserklärung aussehen?
- Was muss bei Umfragen beachtet werden?
- Was ändert sich bei der Aufnahme und Veröffentlichung von Fotos?
- Was ist ein Datenschutzvorfall?
- Was ist bei Auftragsverarbeitung zu beachten?
- Fragen der Teilnehmer ...

# Überblick über Grundsätze und Änderungen

- Verbot mit Erlaubnisvorbehalt bleibt:  
Erhebung und Verarbeitung nur zulässig, wenn es ein Gesetz oder eine Rechtsvorschrift gibt, die sie erlaubt oder anordnet oder mit Einwilligung der betroffenen Person
- deutliche Erleichterung der Verarbeitung personenbezogener Daten bei berechtigtem Interesse und bei Verarbeitung zum Zweck wissenschaftlicher Forschung
- erhöhte Anforderungen an Informationspflichten
- Einführung einer Rechenschaftspflicht
- Meldepflicht für Datenschutzvorfälle

## Pflichten bzw. Aufgaben aus der DSGVO

- Informationspflicht – jeder, der Daten verarbeitet
- Rechenschaftspflicht – der Verantwortliche (Universitätsleitung)
- Auskunftspflicht – Recht auf Auskunft durch die Betroffenen (DSB)
- Meldepflicht von Datenschutzvorfällen – DSB und Verantwortlicher nach außen, intern Meldekette etablieren
- Löschen – Recht auf Vergessenwerden – jeder, der Daten verarbeitet
- Führen eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten – jeder der Daten verarbeitet bzw. Verantwortlicher
- Durchführung Datenschutzfolgeabschätzung für best. Prozesse – jeder der Daten verarbeitet, DSB beratend auf Anfrage
- technisch–organisatorische Maßnahmen zur Einhaltung der DSGVO – jeder der Daten verarbeitet

## Was sind personenbezogene Daten?

- Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer **bestimmten** oder **bestimmbaren** natürlichen Person, z.B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Familienangehörige, Schulbildung, besondere Fähigkeiten, Gesundheitsdaten, Arbeitsdaten, Werturteile... egal wie groß der Aufwand zur Herstellung des Personenbezuges ist
- **besondere Arten personenbezogener Daten:** rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse Überzeugungen, Gesundheitsdaten, biometrische Daten ... erfordern meist Datenschutzfolgenabschätzung
- anonymisierte Daten fallen nicht unter die DSGVO, aber pseudonymisierte Daten (jemand besitzt einen Schlüssel, um den Personenbezug wieder herzustellen)

# Zulässigkeit der Datenverarbeitung – Rechtsgrundlage

Geregelt in Art. 6 Absatz 1:

- a) Einwilligung der betroffenen Person
- b) zur Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person  
erforderlich/vorvertragliche Maßnahme
- c) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung des Verantwortlichen  
erforderlich
- e) Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse (z.B.  
Hochschulgesetz, Satzungen etc.)**
- f) berechtigtes Interesse des Verantwortlichen, wenn nicht Interesse  
der betroffenen Person überwiegt (i. d. Regel nicht für Universität!)

## Informationspflicht lt. Art. 13 DSGVO

- besteht immer, wenn personenbezogene Daten bei der Person erhoben werden
- müssen **zum Zeitpunkt der Erhebung** gegeben werden
- Liste mit erforderlichen Informationen direkt in der DSGVO
- Rechenschaftspflicht erfordert, dass man nachweisen kann, die Informationen gegeben zu haben – z.B. über eine schriftliche Bestätigung der Kenntnisnahme

## Informationen lt. Art. 13 DSGVO

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
- **konkrete** Zwecke der Verarbeitung und Rechtsgrundlage
- falls berechnigte Interessen die Rechtsgrundlage sind, dann erläutern
- ggf. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten
- ggf. die Absicht der Übermittlung in ein Drittland (nicht EU)
- Dauer, für die die Daten gespeichert werden
- Rechte der Betroffenen (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Widerspruchsrecht, Datenübertragbarkeit)
- Recht des Widerrufs bei Einwilligung
- Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Beispiel:

[http://www.ovgu.de/unimagdeburg\\_media/Organisation/Verwaltung/K2+\\_+Dezernat+Personalwesen/Datenschutz/Datenschutz\\_GVO+Beschäftigte-p-63620.pdf](http://www.ovgu.de/unimagdeburg_media/Organisation/Verwaltung/K2+_+Dezernat+Personalwesen/Datenschutz/Datenschutz_GVO+Beschäftigte-p-63620.pdf)

## Einwilligungserklärung

- **Einwilligung ist immer freiwillig** – nicht geeignet für Datenverarbeitung in Beschäftigungsverhältnissen
- Einwilligung muss nachgewiesen werden können, also schriftlich oder in anderer nachweisbarer Form (z.B. bei Online-Formularen)
- bezieht sich auf einen bestimmten Fall und Verarbeitungszweck → keine Pauschaleinwilligung!
- **informierte** Einwilligung, d.h., Informationen müssen klar und in leichter Sprache formuliert und gut zugänglich sein
- deutlicher Hinweis auf die jederzeitige Widerrufsmöglichkeit **ohne** nachteilige Folgen
- eindeutige Formulierung, z.B. *Ich erteile meine Einwilligung, dass ...*
- Hinweise auf die Rechte der betroffenen Person

## Umfragen – was ist zu beachten?

- sorgfältige Auswahl des Werkzeuges, Limesurvey wird am URZ gehostet
- Informationen entsprechend Art. 13 vor Beginn des Fragebogens mitteilen
- Umfragen basieren meist auf Einwilligung
- übliche Vorgehensweise: erste Frage im Fragebogen fragt die Zustimmung ab, ohne diese wird Fragebogen direkt beendet
- auch bei Umfragen, die pseudonymisiert werden, gilt die DSGVO
- ist tatsächlich kein Personenbezug herstellbar (=anonymisiert), dann sollte diese Information an die Teilnehmer gegeben werden

## Aufnahme und Veröffentlichung von Fotos/Videos

- Neu: schon für die **Aufnahme** von Fotos ist eine Rechtsgrundlage erforderlich – wenn die fotografierten Personen identifizierbar sind
- relevante Rechtsgrundlagen sind Vertrag, Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen bzw. Aufgabe im öffentlichen Interesse oder Einwilligung, möglicherweise auch KunstUrhG
- Vertrag: muss direkt mit dem Fotografierten geschlossen sein, es gilt **kein** Widerrufsrecht und **kein** Widerspruchsrecht
- berechtigtes Interesse (des Fotografen bzw. Auftraggebers):  
Abwägung gegen die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen  
→ anwendbar für Veranstaltungen, insbesondere wenn die Gäste/Besucher darauf hingewiesen werden, dass fotografiert wird  
→ **Widerspruch** möglich (begründet), dann erfolgt Interessensabwägung

# Aufnahme und Veröffentlichung von Fotos/Videos

- Einwilligung entsprechend der DSGVO
  - jederzeit **widerrufbar** ohne Angabe von Gründen
- Begründung der Rechtsgrundlage muss nachvollziehbar sein, also schriftlich niedergelegt werden
  - Informationspflicht besteht in jedem Fall
- möglichst Rückzugsräume bieten für diejenigen, die nicht fotografiert werden wollen
- Widerspruchsmöglichkeit anbieten
- Checkliste zur Öffentlichkeitsarbeit und Event-Fotografie:  
<https://nordbild.com/wp-content/uploads/Berechtigtes-Interesse-Prüfungspunkte-5-6-2018.pdf>

## Datenschutzvorfall

- innerhalb von 72 Stunden nach Bekanntwerden an zuständige Aufsichtsbehörde melden
- Auftragsverarbeiter muss unverzüglich an Verantwortlichen melden
- Ausnahme: Verletzung führt voraussichtlich nicht zu Risiko für Rechte und Freiheiten nat. Personen
- Inhalt: Art der Verletzung, Kategorien von Daten, Anzahl Betroffener und Datensätze, Name und Kontaktdaten DS-Beauftragter, Beschreibung der Folgen, Beschreibung ergriffener Maßnahmen
- Meldekette einrichten, so dass sichergestellt ist, dass die Meldung tatsächlich nach 72h erfolgt

# Datenschutzvorfall

- Unregelmäßigkeiten in der Verarbeitung personenbezogener Daten, z.B. Unbewusste Veröffentlichung im Internet, Zugriff aufgrund einer Hackerattacke, Verlust von Laptop, USB-Stick, Mobiltelefon
- Reaktionsplan:
  - Meldung an Datenschutzbeauftragte so schnell wie möglich
  - Bewertung durch Datenschutzbeauftragte (mit Hilfe von Kriterienkatalogen)
  - Maßnahmen zur Abwendung/Eindämmung – Erstellung einer Liste
  - Entscheidung über Meldung unter Einbeziehung der Universitätsleitung
  - Meldung an Aufsichtsbehörde und/oder Betroffene innerhalb von 72 Stunden

# Auftragsverarbeitung

- liegt vor, wenn Daten von Dritten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden
- Unterauftragsverarbeitung nur mit vorheriger Genehmigung
- Gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche, gemeinsame Festlegung, wer für Informationspflichten und Betroffenenrechte verantwortlich ist, Betroffene können Rechte gegenüber beiden Verantwortlichen geltend machen
- Verträge werden vom Kanzler (oder einem Bevollmächtigten) unterschrieben (siehe auch Mail an [personal-l@ovgu](mailto:personal-l@ovgu) vom 19.7.2018), deshalb weiterleiten an [adv-service@ovgu.de](mailto:adv-service@ovgu.de)



## Weitere Informationen, Quellen

- FAQ Datenschutz OvGU

<https://www.ovgu.de/Universität/Organisation/Beauftragte/Datenschutzbeauftragte/FAQ+Datenschutz.html>

- Checkliste Öffentlichkeitsarbeit und Event-Fotografie

<https://nordbild.com/wp-content/uploads/Berechtigtes-Interesse-Prüfungspunkte-5-6-2018.pdf>

- Webseite des Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt (mit Tätigkeitsbericht, FAQ, Informationsmaterial ...)

<http://www.datenschutz.sachsen-anhalt.de/datenschutz-sachsen-anhalt/>

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

**Weitere Fragen...**

**[www.ovgu.de](http://www.ovgu.de)**